

Benutzungsordnung

für die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung an der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat an der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil unter finanzieller Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz, des Landkreises Trier-Saarburg und der Stadt Hermeskeil eine Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung, nachstehend Halle genannt, errichtet.

Lt. Beschluss des Verbandsgemeinderates Hermeskeil vom 08.11.2017 sowie dem Beschluss des Stadtrates Hermeskeil vom 12.12.2017 erfolgt die Eigentumsübertragung der Halle an die Stadt Hermeskeil zum 01.01.2018.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus

- der Mehrzweckhalle in der Größe von 18 m x 36 m mit integrierter Sporthalle von 15 m x 27 m einschl. Nebenräumen,
- dem Bühnenbereich einschl. Nebenräumen und
- dem Foyer und den für die Mehrzwecknutzung bestimmten Nebenräumen.

Die Benutzung der Halle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 1

Aufgaben der Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung

- 1) Die Halle steht für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - Abdeckung des Raumbedarfes der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil für den Sportunterricht und für schulische Veranstaltungen,
 - Abdeckung des Raumbedarfes der Stadt Hermeskeil und der Verbandsgemeinde Hermeskeil für öffentliche Veranstaltungen,
 - Abdeckung des Raumbedarfs der Vereine für sportliche und kulturelle Zwecke,
 - Abdeckung des Raumbedarfes der Vereine für die Durchführung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie der Erwachsenen-, Weiterbildung,
 - Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen
- 2) Die Halle steht bei außerschulischer Nutzung nicht für Fußball- und Handballsport zur Verfügung. Die schulische Nutzung wird intern mit den Schulen geregelt.
- 3) Volleyball- und Basketballsport sind ausschließlich für den Trainingsbetrieb, nicht für den Wettkampfbetrieb, zugelassen.
- 4) Bei jeglicher Nutzung (z. B. Ausstellungen und Präsentationen etc.) dürfen keine Geräte und Gegenstände über 150 kg/qm benutzt werden. Das Befahren der Halle mit Gabelstapler oder anderen Hebegeäten ist grundsätzlich verboten.

§ 2

Benutzungsplan

- 1) Die laufende sportliche Benutzung der Halle durch die Schulen und Benutzergruppen, insbesondere Vereine, ist in einem Benutzungsplan (Sportbenutzungsplan) zu regeln, der im Benehmen zwischen Stadt Hermeskeil, Integrierter Gesamtschule und Benutzergruppen aufzustellen ist.
- 2) Für die außersportliche Benutzung der Halle durch die Schulen oder öffentliche Veranstaltungen ist ein separater, laufend fortzuschreibender Benutzungsplan (Mehrzweckbenutzungsplan) aufzustellen, aus dem der Veranstalter, die Art der Veranstaltung sowie der Benutzungszeitraum einschließlich der Zeiten des Auf- und Abbaus der Halle hervorgehen.

§ 3

Festlegen der Prioritäten

- 1) An Unterrichtstagen genießt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Erteilung des Sportunterrichtes der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil oberste Priorität.
- 2) Die Bereitstellung der Halle für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine erfolgt montags bis freitags, jedoch nicht an Feiertagen, in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr kann den Vereinen ebenfalls zur Nutzung überlassen werden, wenn kein schulischer Bedarf vorliegt. An Wochenenden wird die Halle für den Übungsbetrieb nur zur Verfügung gestellt, wenn keine kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen stattfinden.
- 3) Außersportliche schulische Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang vor dem Sportbetrieb der Vereine.
- 4) Die Bereitstellung der gesamten Halle für die Durchführung von kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen (einschl. der für Auf- und Abbau benötigten Zeiten), die die Unterrichtszeiten tangieren, kann nur mit Zustimmung der Integrierten Gesamtschule erfolgen. Dies setzt eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schule voraus. Die Veranstalter sind verpflichtet, insbesondere die Zeiten für den Auf- und Abbau der Halle auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 4

Verfahren

- 1) Die gesamte Halle darf an Unterrichtstagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr nur im Einvernehmen mit der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil bereitgestellt werden.
- 2) Für den Sportbetrieb gilt der Sportbenutzungsplan gem. § 2 Abs. 1, der mit dessen Übersendung in Kraft tritt.
- 3) Die Benutzung der Halle im Rahmen der Mehrzwecknutzung soll in der Regel spätestens vier Wochen vor der Benutzung schriftlich beantragt werden. Die Verwaltung legt den Antrag im Falle des § 4 I der Integrierten Gesamtschule zur Zustimmung vor. Vorbehaltlich der Zustimmung der Schule erfolgt die Aufnahme in den Mehrzweckbenutzungsplan. Die Verbandsgemeindeverwaltung fertigt einen entsprechenden Bescheid.

- 4) Die Verbandsgemeindeverwaltung nimmt die Veranstaltung, sofern das Einvernehmen gem. § 4 Abs. 3 erteilt wurde, in den Mehrzweckbenutzungsplan lt. § 2 Abs. 2 auf, erteilt eine entsprechende Benutzungserlaubnis durch Verwaltungsakt und setzt die Benutzungsgebühr nach der beigefügten Gebührenordnung (Anlage 1) fest. Der Verwaltungsakt kann mit Auflagen versehen werden. Die Integrierte Gesamtschule und die von ihrer Nutzungszeit betroffenen Vereine/Benutzergruppen sind zu unterrichten.

§ 5

Pflichten der Benutzer bei sportlicher außerschulischer Nutzung

- 1) Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung der Halle die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Die Halle ist besenrein zu verlassen.
- 2) Die in der Halle vorhandenen Sportgeräte dürfen mitbenutzt werden. Sie sind nach der Übungseinheit an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Mitbenutzung von Kleingeräten, insbesondere Bälle, ist nicht gestattet. Diese Sportgeräte haben die Benutzer selbst zu stellen. Sie sind gesondert zu verwahren.
- 3) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die ursprüngliche Ordnung in der Sporthalle und den Nebenräumen aufrechterhalten bleibt. Die Hygiene und die Sauberkeit in den Dusch- und Umkleieräumen sind stets zu gewährleisten. Die Benutzer sind gehalten, auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch besonderen Wert zu legen.
- 4) Es wird ein Alkoholverbot für die in der Präambel, Abs. 2, 1. und 2. Spiegelstrich genannten Räume während sportlicher Veranstaltungen angeordnet.
- 5) Werden bei sportlichen Veranstaltungen in der gesamten Hochwaldhalle das Foyer, die Teeküche, der Thekenbereich sowie die Toiletten genutzt, sind diese Bereiche nach Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu reinigen. Eine Abnahme erfolgt durch den Hallenwart. Sollte diese Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung auf Kosten des jeweiligen Benutzers eine Sonderreinigung durch eine von der Verbandsgemeinde beauftragten Reinigungsfirma veranlasst. Sämtlicher Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Pflichten der Benutzer bei außersportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Mehrzwecknutzung

1. Bei Inanspruchnahme im Rahmen der Mehrzwecknutzung sind die Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstätten-Verordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz und der Jugendschutzbestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
2. Die Veranstalter sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten eine Brandsicherheitswache zu stellen.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, die in Anspruch genommenen Räume nach der Veranstaltung in einen besenreinen Zustand zu bringen. Es ist eine Sonderreinigung auf Kosten des Benutzers durch die vertraglich gebundene Reinigungsfirma durchzuführen. Veranstalter aus der Stadt Hermeskeil können die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten selbst auf eigene Kosten durchführen. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung eine Sonderreinigung auf Kosten des Benutzers durch eine Reinigungsfirma veranlasst. Sämtlicher Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Der Benutzer sorgt für die Bewachung der Garderobe.
5. Der Träger schließt den Ersatz des Schadens aus, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die vom Veranstalter selbst, seinen Mitarbeitern oder den Besuchern seiner Veranstaltung in die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung eingebracht werden. Als eingebracht gelten die im § 701 Abs. 2 Satz 1 BGB aufgeführten Sachen.
6. Durch die außersportliche Mehrzwecknutzung darf der Schulsport nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Getränkebezug für sämtliche Nutzungen der Hallen

1. Zwischen der Stadt Hermeskeil und der Firma Getränke Martini, Zum Wasen 2-4, 54497 Morbach, besteht ab dem 01.03.2018 ein Bierlieferungsvertrag sowie eine Vereinbarung über den Bezug von Bieren und alkoholfreien Getränken. In der Halle dürfen aufgrund dieser vertraglichen Bindung ausschließlich diese Produkte der Firma Getränke Martini verabreicht werden.
2. Biere und alkoholfreie Getränke **sind** über den Hallenwart bei der Firma Getränke Martini zu beziehen.
3. Verstößt der Benutzer gegen die Getränkebezugsverpflichtung, so hat er der Stadt Hermeskeil den gesamten hieraus resultierenden Schaden, auch soweit er durch die Firma Getränke Martini geltend gemacht wird, zu ersetzen. Bei erstmaligem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Pauschalstrafe in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Im Wiederholungsfalle erfolgt der Ausschluss von der Hallennutzung. Der durch die Firma Getränke Martini evtl. geltend gemachte Schadenersatz wird weiterhin gegenüber dem Nutzer geltend gemacht, wobei die Pauschalstrafe in Höhe von 200,00 € in Anrechnung gebracht wird.
4. Ein Bestand an lagerbaren Getränken wird im Kühlraum verwahrt, durch den Hallenwart wird der Verbrauch ermittelt und durch die Firma Getränke Martini abgerechnet.
5. Auf die bezogenen Getränke wird ein Aufschlag auf den Kaufpreis in Höhe von 10 % erhoben. Ausgenommen sind Vereine oder sonstige Organisationen, die ihren Sitz in der Stadt Hermeskeil haben und als gemeinnützig anerkannt sind. Die Getränkerechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt Hermeskeil ausgeübt. Die von ihr beauftragten Personen sind weisungsberechtigt im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen der Halle gestattet. Ihre Anordnungen, die sich auf das Benutzungsverhältnis beziehen, sind umgehend zu befolgen.

§ 9

Haftung

- 1) Die Benutzung der Halle erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Benutzung im Rahmen der Benutzung nach § 2 entstehen. Schäden sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil zu melden. Der jeweilige Benutzer, eingeschlossen eventueller Bediensteter, Beauftragten oder sonstiger Dritter, stellt den Träger der Halle von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle sowie der Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger der Halle.
- 2) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

- 1) Bauliche Veränderungen in und am Gebäude sind nicht gestattet.
- 2) Die Benutzung des Gebäudes bzw. der Inneneinrichtung zu Reklamezwecken ist nicht erlaubt. Abzeichen, Flaggen, Plakate und Dekorationen dürfen ohne die Zustimmung des Trägers nicht angebracht oder aufgestellt werden. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Die Rauchabzugsanlagen dürfen nicht verdeckt werden. Die Dekoration ist im Benehmen mit dem Hallenwart anzubringen. Es dürfen nur schwerentflammbare B1-Materialien verwendet werden.
- 3) Die Benutzung der Bühne und der dazugehörenden Nebenräume ist nur bei der Durchführung und Vorbereitung gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen sowie von Schulveranstaltungen gestattet. Das Betreten des Bühnenbereiches während der sportlichen Nutzung ist untersagt.
- 4) Der Träger kann, nach vorheriger Anhörung, einzelne Benutzer oder Benutzergruppen bei grob fahrlässigen oder bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung ganz oder teilweise von der Benutzung der Halle ausschließen.
- 5) Die Küche ist entsprechend ihrer Ausstattung nur als Teeküche zu benutzen.
- 6) Die zur Halle zugehörige Beschallungs- und Bühnenbeleuchtungsanlage kann im

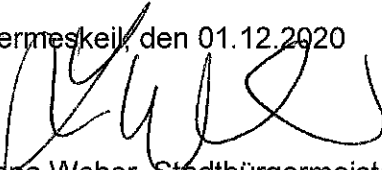
Bedarfsfall mit benutzt werden. Hierfür dürfen nur eingewiesene Personen eingesetzt werden. Der jeweilige Benutzer hat das Entgelt für die Bedienungskraft zu übernehmen und unmittelbar mit dieser abzurechnen. Dies gilt nicht für schulische Veranstaltungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2021 nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum wird die bisherige Benutzungsordnung vom 18.12.2019 außer Kraft gesetzt.

Hermeskeil, den 01.12.2020



Lena Weber, Stadtbürgermeisterin
Lena Weber
Stadtbürgermeisterin
Stadt Hermeskeil

Der Stadtrat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

Anlage 1 Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Sporthalle mit
Mehrzwecknutzung an der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil

Benutzungsentgelte Hochwaldhalle

- Das Benutzungsentgelt für die Hochwaldhalle beträgt **450,00 €/Veranstaltungstag**
- Gemeinnützige Veranstalter zahlen die Hälfte
des Benutzungsentgeltes **225,00 €/Veranstaltungstag**
- Wohltätigkeitsveranstaltungen sind **gebührenfrei**, sofern sie
von vornherein als solche gekennzeichnet und von der
Verwaltung akzeptiert werden.
- Veranstaltungen, die der Ausbildung von Kindern und
Jugendlichen **in gemeinnützigen Vereinen** dienen, sind **gebührenfrei**.
- Kautions-Theke und Teeküche (kann erhoben werden) **50,00 €**
- Kautions-Halle **150,00 €**
- Kautions-Halle für Rockkonzerte **1.000,00 €**
- Für die Nutzung bei Veranstaltungen, für die lediglich das Foyer in
Anspruch genommen wird **50,00 €/Tag**
- Durchführung von Trainingslagern in der Hochwaldhalle von Vereinen
und Gruppen mit Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde Hermeskeil **37,50 €/Tag**
- Für die Nutzung **bei Pflichtspielen** in der Sporthalle der Integrierten Gesamtschule
Hermeskeil, die von einem Sportverband festgelegt werden, mit Verkauf von Speisen und
Getränken oder der Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern, für die lediglich das Foyer in
Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr **nicht** erhoben.
- Für die Nutzung bei **Übungs- oder Wettkampfsport** in der Sporthalle der Integrierten
Gesamtschule Hermeskeil, für die lediglich das Foyer in Anspruch genommen wird, wird eine
Gebühr **nicht** erhoben.

Hermeskeil, den 01.12.2020

Lena Weber, Stadtbürgermeisterin



Lena Weber
Stadtbürgermeisterin
Stadt Hermeskeil